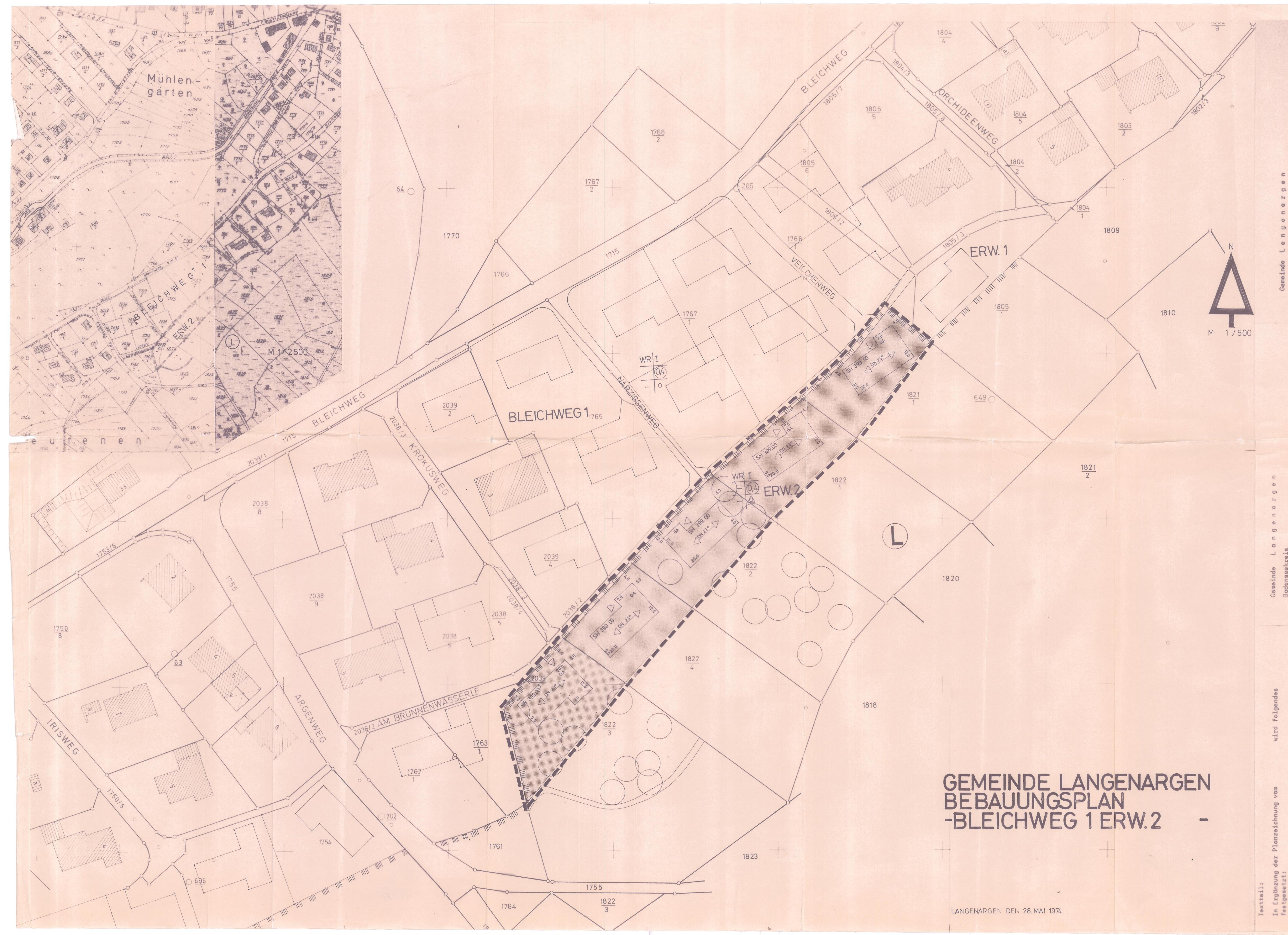


GEMEINDE LANGENARGEN BEBAUUNGSPLAN -BLEICHWEG 1 ERW.2 -

LANGENARGEN DEN 28.MAI 1974



Textteil:
In Ergänzung der Planzeichnung vom

wird folgendes
festgesetzt:

Planungsrechtliche Festezezungen (BBauG, BauVO):

- 1.1 Art der baulichen Nutzung:
Keines Wohngebiet (§ 3 BauVO); es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
(§ 3 Abs. 4 BauVO);
- 1.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 17 Abs. 1 BauVO):
Eines als Hochstiegene
- 1.22 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauVO):
Siehe Einzeichnung der überbaubaren Grundstücke im Plan
- 1.23 Geschäftsflochzen (§ 20 BauVO):
Siehe Einzeichnungen im Plan

§ 2. Baurechtsrechtliche Festezezungen (§ 111 LBO):

2.1 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

Satteldach (Giebeldach), Dachneigung 23 Grad, Dachdeckung eingeklebte Ziegel; Firstrichtung parallel zur längeren Seite des Baustreifens; Dachgassen nicht zulässig; Kniestock höchstens 0,70 m, gemessen von Oberkante Rohfußboden des Dachgeschosses bis Oberkante Sperrscheide.

2.2 Garage (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

Entsprechend der Einzeichnung im Plan eingebaut in das Wohngebäude bzw. angebaut an das Wohngebäude unter der freiliegenden Dachfläche. Kellerzonen sind nicht zulässig.

2.3 Sockelhöhe (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

Die in Plan vom 22.1.1970 mit den Einzeichnungen der Sockelhöhen angegebene Höhe darf nicht überschritten werden; die fertige Gebäude ist an den Rohgebäuden bis mindestens 60 cm unter Erdgeschossrauhuböden anzuschütten.

2.4 Einfriedungen an öffentlichen Straßen und liegen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO):

Betoneinfassung höchstens 20 cm hoch, dahinter Hedges eingedachte graue Spannketten sind zu lassen; die Gesamthöhe der Einfriedigung und der Tor darf 0,80 m nicht überschreiten.

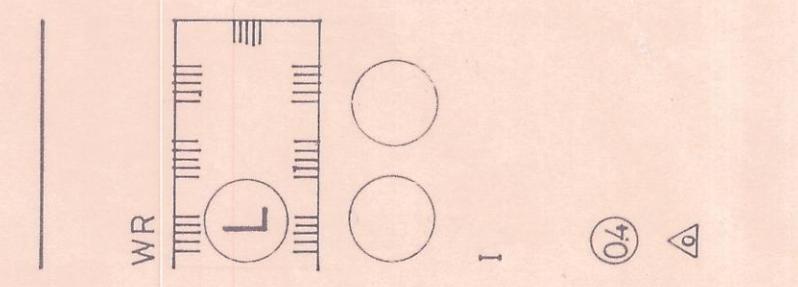
**Gemeinde Langenargen
Bodenseekreis**

Bebauungsplan "Bleichweg, Teilbebauung I -Erweiterung 2"

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt. Als Anlagen sind beigelegt:

1. Die Begründung von 28.5.74
2. Der Plan der Kanal- und Straßenbahnen des Ingenieurbüros Fahnert in Aachen vom 16.5.74
3. Der Plan von 22.1.1970 mit Einzeichnung der maximal zu lassigen Sockelhöhen.

Zeichenerklärung:



**VG. Sigmaringen
Beikarten**

Zu AZ: 2623789

gelegt am 22.4.83 AS: 32

1/85 10.000

Grenze des künftigen Geltungsbereichs des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Baugrenze (§ 23 BauVO)

Reines Wohngebiet (§ 3 BauVO)

Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
(§ 9 Abs. 4 BBauG)

Zu erhaltende oder neu zu pflanzende Bäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Reiche Ziffer Zahl der Vollgeschoße
als Hochstiegene (§ 17 Abs. 4 BauVO)

Desizahlzahl in einem Kreis:
Geschäftsflochzen (§ 20 BauVO)

offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser
zulässig

Rheinische Ziffer Zahl der Vollgeschoße
als Hochstiegene (§ 17 Abs. 4 BauVO)

Zu erhaltende oder neu zu pflanzende Bäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)